



- 113. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 2005 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2006*
- 114. *Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2005, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 geändert wird*
- 115. *Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 116. *Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
- 117. *Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
- 118. *Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
- 119. *Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren erlassen wird (Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005)*
- 120. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 2005 betreffend die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen*
- 121. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2005, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird*
- 122. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005*

113. Beschluss des Tiroler Landtages vom 15. Dezember 2005 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2006

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2006 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€ 2.229.751.200,-
Einnahmen	€ 2.165.251.200,-
Abgang	€ 64.500.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€ 187.398.300,-
Einnahmen	€ 187.398.300,-
Fremdfinanzierung.....	€ 137.804.500,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbe-

träge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,- € im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zweck der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,- € überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinn des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,- € zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,- €) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,- € im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 187.398.300,- € dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 125/2003, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 137.804.500,- €.

(2) Die Landesregierung wird im Sinn des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 50.000,- € Bürg-

schaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2006 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2006 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusam-

menhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2006 gestattet. Umbuchungen zu Lasten des Voranschlages 2006 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2007 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten scheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Liener

114. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2005, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 geändert wird

Aufgrund des § 62a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 erlassen wird, LGBL. Nr. 1/2004, wird wie

folgt geändert:

Die bisherigen Anlagen 4 und 5 werden durch die folgenden neuen Anlagen 4 und 5 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlagen

Anlage 4

Tiroler Großgeräteplan 2003 ¹⁾								
Krankenanstalt	CT ²⁾	MR ⁵⁾	DSA	COR	LIT	ECT ⁴⁾	STR	PET
LKH Ibk	³⁾ 8	5	3	2	1	5	4	2
LKH Hochzirl	1	---	---	---	---	---	---	---
LKH Natters	1	---	---	---	---	---	---	---
PKH Hall	---	---	---	---	---	---	---	---
BKH Hall	1	---	1	---	---	---	---	---
BKH Schwaz	1	***	1	---	---	---	---	---
BKH Kufstein	1	1	1	---	---	---	---	---
BKH St. Johann	1	1	---	---	---	---	---	---
BKH Lienz	1	1	0,5 **	0,5 **	---	1,5 *	---	0,5 *
BKH Reutte	1	---	---	---	---	---	---	---
KH Kitzbühel	---	---	---	---	---	---	---	---
KH Zams	1	1	---	---	---	---	---	---
Fondskranken- anstalten	17	9	6,5	2,5	1	6,5	4	2,5

¹⁾ als Planungshorizont wird Ende 2004 festgelegt

²⁾ als Standard für CT-Geräte gilt derzeit der Spiral-CT. Für Neu- und Reinvestitionen sind Multi-Slice-CT-Geräte anzustreben. Für Krankenanstalten mit Abteilungen für Unfallchirurgie (nur für Krankenanstalten mit Schwerpunktversorgungsfunktion), für Neurochirurgie sowie für Stroke-Unit-Standorte werden bei erforderlicher Neu- bzw. Reinvestition sogenannte "Multi-Slice-16-Zeiler" empfohlen. Für Planungs-CT-Geräte zur Strahlentherapie gilt auch für Neuinvestitionen der Spiral-CT als entsprechendes Standardgerät.

³⁾ inkl. PlanungsCT für Strahlentherapie und inkl. Ultrafast CT

⁴⁾ inkl. ECT im Landesinstitut für Schilddrüsendiagnostik Wörgl

⁵⁾ als Standard für die Feldstärke gilt 1 Tesla, wobei für Neu- und Reinvestitionen auch Geräte höherer Feldstärke anzustreben sind.

Legende:

CT = Computertomographiegeräte

MR = Magnetresonanztomographiegeräte

ECT = Emissions-Computer-Tomographiegeräte

DSA = Digitale Subtraktions-Angiographieanlagen

COR = Coronarangiographische Arbeitsplätze

(Herzkathederarbeitsplätze)

STR = Hochvolttherapiegeräte (Linear- und Kreisbeschleuniger, Telekobalttherapiegeräte, Gamma-Knife)

LIT = Stoßwellenlithotripter

PET = Positronen-Emissions-Tomographiegeräte

* SPECT inkl. Koinzidenzmessung

** Kombinationsgerät DSA/COR

*** in Kooperation mit einem extramuralen Anbieter; Gerätestandort im BKH Schwaz

Standorte und Kapazitäten der detaillierten Leistungsangebotsplanung

Krankenhaus	onkologische Versorgung	Stammzellen- transplantation	Nuklearmedizinische Therapie (Anzahl der Therapiebetten)	Herzchirurgie (Anzahl der vorzu- haltenden OP- Stunden pro Jahr)	Kinder- kardiologie	Lebertrans- plantation	Nierentrans- plantation	Stroke Unit (Betten- anzahl)	Neonatalogie (Betten- anzahl)	Chronische Hämodialyse (Dialyseplätze)
LKH Innsbruck	ONKZ	all *)	8	5.000	ja	ja	ja	8	12	12
BKH Hall	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0
BKH Kufstein	ONKS	nein	0	0	nein	nein	nein	4	3	8
BKH Linz	ONKS	nein	0	0	nein	nein	nein	2 **)	3	6
BKH Reutte	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	7
BKH St. Johann	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	7
KH Kitzbühel	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0
BKH Schwaz	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0
KH Zams	ONKF	nein	0	0	nein	nein	nein	4	0	0
LKH Natters	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0
LKH Hochzirl	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0
PKH Hall	-	nein	0	0	nein	nein	nein	0	0	0

*) Die in geringfügigem Ausmaß in der klinischen Abteilung für Innere Medizin erbrachten SZT sollen jedenfalls mit der klinischen Abteilung für Hämatologie und Hämatologie zusammengeführt werden.

***) Sonderform der Stroke Unit (mit nur 2 Betten) in Kooperation mit der Überwachungseinheit der Inneren Medizin; die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien ist sicherzustellen

ONKZ = Onkologisches Zentrum

ONKF = Internistische Fachabteilung mit Onkologie

ONKS = Onkologischer Schwerpunkt

all = autologe und allogene Stammzelltransplantation

115. Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2005, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivseinheiten, medizinische Geriatrie, Akutgeriatrie/Remobilisation, palliativmedizinische Einrichtungen, neurologische Akut-Nachbehandlung, Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit, Alkohol- und Drogenentwöhnung, Tagesklinik). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Eurowert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	1,05 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,95 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,00 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	0,85 Euro

für den forensischen Bereich jedoch	1,40 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i.T.	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i.T.	0,85 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,90 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,10 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,15 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,85 Euro

(2) Die für das Jahr 2006 kostendeckend ermittelten Eurowerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgestellt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	0,93 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	0,93 Euro
Ö. Landeskrankenhaus Natters	1,01 Euro
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	0,84 Euro
für den forensischen Bereich jedoch	1,37 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	0,83 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	0,87 Euro
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	1,15 Euro
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	1,12 Euro
A. ö. Krankenhaus St. Vinzenz, Zams	0,84 Euro

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 110/2004, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2006 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

116. Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2005, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Gesundheitsfonds im Sinn des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden An-

lage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 0,089 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 112/2004, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

117. Verordnung der Landesregierung vom 13. Dezember 2005 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a Abs. 1 und 6 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2005, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kos-

tenbeitrag beträgt 7,98 Euro pro Pflingtag.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBL. Nr. 106/2003, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

118. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Anstaltsgebühren und die Hebammengebühr in den öffentlichen Krankenanstal-

ten, LGBL. Nr. 114/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 111/2004, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. b der Betrag „99,50 Euro“ durch den Betrag „99,75 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

119. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 2005, mit der ein Raumordnungsprogramm für Einkaufszentren erlassen wird (Tiroler Einkaufszentrenprogramm 2005)

Aufgrund des § 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 35/2005 wird verordnet:

§ 1

Neuwidmung von Sonderflächen für Einkaufszentren

(1) Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A dürfen nur innerhalb der in Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 festgelegten Kernzonen von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gewidmet werden.

(2) Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps B dürfen nur gewidmet werden:

a) in den Gemeinden Hall in Tirol, Imst, Innsbruck, Jenbach, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Schwaz, St. Johann in Tirol, Telfs und Wörgl;

b) in den in den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung dargestellten Teilen der Gemeinden Nußdorf-Debant, Pfaffenhofen, Rum, Völs, Vomp und Zams.

(3) Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps B dürfen nur in den Randzonen der im Abs. 2 genannten Gemeinden und Teile von Gemeinden auf Grundflächen gewidmet werden, die im jeweiligen örtlichen Raumordnungskonzept für betriebliche Zwecke vorgesehen sind.

§ 2

Grundsätze für die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren

(1) Bei der Neuwidmung von Grundflächen als Sonderflächen für Einkaufszentren, bei deren Erweiterung sowie bei der Änderung des zulässigen Betriebstyps und des zulässigen Höchstausmaßes der Kundenfläche sind unbeschadet der Ziele der örtlichen Raumordnung folgende weitere Grundsätze zu beachten:

a) Das Ausmaß der Sonderflächen für Einkaufszentren muss zum jeweils zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche in einem solchen Verhältnis stehen, dass eine flächensparende Verbauung gewährleistet ist. Dabei ist außer im Fall, dass besondere örtliche Verhältnisse nur eine eingeschossige Verbauung zulassen, im betreffenden Bebauungsplan eine mehrgeschossige Bebauung festzulegen.

b) Eine großräumige und effiziente Anbindung von Einkaufszentren an den öffentlichen Personennahverkehr muss sichergestellt sein. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass es den Kunden und Beschäftigten der Einkaufszentren möglich ist, den Standort ohne Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges zu erreichen. Liegen diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Widmung als Sonderfläche für Einkaufszentren noch nicht vor, so muss die rechtzeitige Herstellung einer entspre-

chenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auf geeignete Weise rechtlich sichergestellt sein.

c) Durch die bestehende Verkehrserschließung muss gewährleistet sein, dass der überörtliche bzw. großräumige Verkehr zu und von den Einkaufszentren Einrichtungen mit besonderen Ruhebedürfnissen, wie Krankenanstalten, Heime, Kureinrichtungen und dergleichen, sowie Gebiete, die überwiegend Wohnzwecken dienen, nicht oder nur in geringem Ausmaß berührt.

d) Die Leistungsfähigkeit der Straßen, die der Anbindung von Einkaufszentren an das überörtliche Straßennetz dienen, muss ausreichen, um den Verkehr zu und von den Einkaufszentren ohne wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs aufzunehmen. Liegt diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Widmung als Sonderfläche für Einkaufszentren noch nicht vor, so muss die rechtzeitige Herstellung einer entsprechenden Verkehrsanbindung auf geeignete Weise rechtlich sichergestellt sein.

(2) Die Neuwidmung von Grundflächen als Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps B und deren Erweiterung sind überdies nur zulässig, soweit im Hinblick auf das Ausmaß der verbleibenden, im örtlichen Raumordnungskonzept für betriebliche Zwecke vorgesehenen Bereiche eine den örtlichen und regionalwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung anderer Wirtschaftszweige, insbesondere des produzierenden Gewerbes und der Industrie, nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Grundsätze hinsichtlich der Kundenfläche für das Anbieten von Lebensmitteln

(1) Bei Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist, sofern das Anbieten von Lebensmitteln

zulässig ist, das zulässige Höchstausmaß jenes Teiles der Kundenfläche, auf dem Lebensmittel angeboten werden dürfen, auf die Anzahl der Personen mit einem Wohnsitz in einem Einzugsbereich von 500 Metern um den geplanten Standort abzustimmen. Als ein entsprechender Teil der Kundenfläche ist zumindest eine Fläche festzulegen, deren Ausmaß dem laut der Anlage zu den §§ 8 und 49 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 in Bezug auf Einkaufszentren des Betriebstyps A für die jeweilige Standortgemeinde maßgebenden Schwellenwert entspricht.

(2) Wenn die bestehenden räumlichen Verhältnisse in Bezug auf die Nahversorgung oder sonstige besondere örtliche Verhältnisse dies erfordern, können auch außerhalb des Einzugsbereiches nach Abs. 1 gelegene Gebiete berücksichtigt werden, soweit diese auf den geplanten Standort ausgerichtet sind.

§ 4

In-Kraft-Treten, Auflegung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKZ-Raumordnungsprogramm, LGBl. Nr. 33/2002, soweit dieses nicht bereits durch § 110 Abs. 11 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 aufgehoben worden ist, außer Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 6 zu § 1 Abs. 2 lit. b werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung – Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart und überdies im Internet in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

*Anlagen 1 bis 6
(zu § 1 Abs. 2 lit. b)*

120. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Dezember 2005 betreffend die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für bestehende Kleinabwasserreinigungsanlagen

Aufgrund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

§ 1

Verlängerung für Kleinkläranlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die innerhalb eines in der Anlage zu dieser Verordnung genannten geschlossenen Siedlungsgebietes liegen und die am 1. Juli 1990 bestanden haben und ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden und die mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW60 belastet werden, sind von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 bis zum 31. Dezember 2010 ausgenommen.

§ 2

Verlängerung für Kleinkläranlagen außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die außerhalb eines geschlossenen Siedlungs-

gebietes liegen und die am 1. Juli 1990 bestanden haben und ordnungsgemäß betrieben und instand gehalten werden und die mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 10 EW60 belastet werden, sind von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 bis zum 31. Dezember 2010 ausgenommen.

§ 3

Vorzeitige Endigung der Verlängerung

Sofern ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vor Ablauf der in den §§ 1 und 2 genannten Frist möglich ist, endet die Ausnahme von der Bewilligungspflicht, sobald diese Anschlussmöglichkeit besteht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Stadt Innsbruck

Anlage

Stadtteil:	Siedlungsgebiet:
Arzl	Finkenberg, Helfentalweg, Dörrstraße
Hötting	Höhenstraße, Gramartstraße, Hasental bis Gramartboden, Karl-Innerebner-Straße, Harterhof
Amras	Schlossstraße
Igls	Gletscherblickweg 24 und 30

Bezirk Imst

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Arzl i.P.	Plattenrain, Waldeck
Jerzens	Gischlewies

Längenfeld	Gottsgut, Burgstein
Nassereith	Fernpass
Ötz	Schrofen, Schlatt
St. Leonhard i.P.	Rehwald, Rauchenbichl
Tarrenz	Waldrast
Umhausen	Köfels

Bezirk Innsbruck-Land

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Ellbögen	Lehnerhöfe
Götzens	Götzenerberg
Gries a.Br.	Brenner, Venn, Egg
Gschnitz	gesamtes Gemeindegebiet
Hatting	Hattingerberg
Kolsassberg	Innerberg
Leutasch	Obern, Moos, Aue, Platz, Ostbach, Klamm, Plaik
Mühlbachl	Matreiwald
Navis	Grün, Oberweg
Neustift i.St.	Herrengasse, Bärenbad, Ranalt, Falbeson
Oberperfuß	Hinterburg-Eben
Patsch	Fraktion Kehr und Rinnerhöfe
Reith b.S.	Mühlberg
Schmirn	Kasern
Schönberg i.St.	Gleins
Trins	Rauth und Lahn
Wattenberg	Oberdax

Bezirk Kitzbühel

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Aurach b.K.	Schmalegg
Brixen i.Th.	Salvenberg bis Höhenmeter 1200, Hinterer Salvenberg bis Höhenmeter 1000, Vorderberg-Kaufmann, Griesßberg, Exenberg
Hopfgarten i.Br.	Innerpenningberg, Sonnwiesenweg, Weiler Schnapfen, Äußerer Grafenweg (Bereich Moosenbauer), Lindrainweg (Bereich Stallfeld)

Jochberg	Scheringweg oberhalb von Vorderreith
Kitzbühel	Unterbrunn-Henntal
St. Jakob i.H.	Filzen
Waidring	Auergasse, Hausergasse, Enthgries, Reitherdörfel und Mühlal

Bezirk Kufstein

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Alpbach	Stättau, Innere Hochzeile, Obhausberg, Grünegg
Angerberg	Dorf, Embach
Brandenberg	Aschau, Oberberg, Unterberg und Pinegg, Niederholz, Hochhaus, Schneeberg, Arzberg, Kaiserhaus
Breitenbach a.I.	Peisselberg, Haus-Oberberg
Brixlegg	Zimmermoos
Ellmau	Harmstätt
Erl	Steigental mit Ausnahme Tischler und Außerfeld
Kramsach	Sonnwendjoch, Bauernhöfe Neudegg
Kufstein	Bereich Talstation Sesselbahn Wilder Kaiser, Bereich Duxer Aufstieg-Hochwandweg, Vorderdux-Hinterdux
Kundl	Saulueg
Langkampfen	Morsbach
Münster	Lichtwerth, Grundsbach, Zoblau und Astner
Reith i.A.	Reither Kogel, Brunner Berg, Kolber, Neader, Scheffachberg, Alpsteig und Unterried
Rettenschöss	Land, Pötting, Aufing und Feistenau
Scheffau a.W.K.	Bärbichl in Scheffau-Blaiken, Hinterstein
Schwoich	Achrain, Haberg, Höhe, Hinterer Amberg
Söll	Reit, Moorsee, Rückstegen, Oberstegen und Unterstegen
Thiersee	Hinterthiersee West, Glemmtal, Riedenbergl, Vorderer Trojer und Hinterer Trojer, Hausern
Walchsee	Oberwinkl

Bezirk Landeck

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Fiss	Telferhöfe
Kappl	Glitt, Rauth, Flung, Fördeneegg, Schrofen
Nauders	Riatsch
Pfunds	Greit, Vorderkobel, Hinterkobel, Wand, Maria-Stein
Ried i.O.	Leiten
Serfaus	Serfauser Felder
Tobadill	Giggel, Hintergiggel, Wiesberg
Tösens	Übersachsen

Bezirk Lienz

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Abfaltersbach	Schattseite
Ainet	Alkus, Gwabl
Heinfels	Obernberg, Schloss
Iselsberg-Stronach	Schöne Aussicht, Hintere Wacht
Leisach	Burgfrieden, Oberburgfrieden, Kerschbaumer
Matrei i.O.	Gruben, Taurer, Schild, Innerschlöss, Außerschlöss, Mattersberg, Zedlach, Feld
Nikolsdorf	Lengberg, Nörsach, Lindsberg, Michelsberg, Damer, Plone
Obertilliach	Leiten, Bergen
St. Jakob i.D.	Ladstatt, Maria Hilf-Pötsch
St. Johann i.W.	Oberleibnig, Michelbach
St. Veit i.D.	Moos, Mellitz, Gassen, Stemmering, Niegge, Unter- und Oberbergl, Niederbacher, Köfele, Birk
Sillian	Schattseite, Köckberg, Staatsgrenze
Untertilliach	gesamtes Gemeindegebiet

Bezirk Reutte

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Berwang	Kleinstockach und Bichlbächle
Biberwier	Schmitte
Bichlbach	Rautangerle
Elmen	Stabl
Namlos	gesamtes Gemeindegebiet
Pfafflar	gesamtes Gemeindegebiet
Steeg	Lechleiten / Gehren
Weißbach a.L.	Gaicht

Bezirk Schwaz

Gemeinde:	Siedlungsgebiet:
Achenkirch	Achenwald bis Staatsgrenze
Aschau i.Z.	Emberg Nord
Brandberg	Ritzl
Bruck a.Z.	Einöden
Buch b.J.	Troi
Eben a.A.	Hinterriss
Finkenberg	Brunnhaus, Rauth in der Fraktion Ginzling
Fügenberg	Tonner-Kleinboden, Hinterberg, Killinger, Mandler-Kleinboden und Lochmühle
Hainzenberg	Gruben, Blaser, Gerlosstein, Raggl, Berggruben und Saibatn
Hippach	Laimachberg, Gugglberg, Brindling
Pill	Innerer Hochpillberg, Pilltal/Steinwand und Heiligkreuz (25 und 26)
Ramsau i.Z.	Ramsberg, Kröll und Ramsberger Asten
Rohrberg	Plattenanger, Gitscher und Alte Häuser
Schlitters	Schlitterberg
Schwaz	Körnerstraße und Schlinglberg, Oberer Arzberg
Steinberg a.R.	gesamtes Gemeindegebiet mit Ausnahme Enter, Durra, Waldfrieden und Bergalm
Terfens	Vomperloch
Vomp	Hinterriss
Weerberg	Kreith, Hausstatt, Kranzach, Zweifelhäuser, Rieder und Innerst
Zellberg	Oberer Zellberg

121. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2005, mit der die Tierkörperentsorgungsverordnung geändert wird

Aufgrund des § 12 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, und der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

2004, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 9 wird der Betrag „€ 0,30“ durch den Betrag „€ 0,33“ ersetzt.

Artikel I

Die Tierkörperentsorgungsverordnung, LGBL Nr. 37/

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

122. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Die nach § 4 NAG örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden ermächtigt, alle in die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz fallenden Entscheidungen im Zusammenhang mit

- a) Aufenthaltstiteln,
- b) der Dokumentation des gemeinschaftlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes (Anmeldebescheinigung nach § 53 NAG, Daueraufenthaltskarte nach

§ 54 NAG und Lichtbildausweis für EWR-Bürger nach § 9 Abs. 2 NAG) und

c) dem vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene nach § 76 NAG

im Namen des Landeshauptmannes zu treffen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Fremdenrecht 1997, LGBL Nr. 122/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck